

Abschrift.

13 J. 412/32. korrektes AZ: 13 J 412/33

VIII H. 14/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Lohnarbeiter H []
G [] aus Eisleben, [], geboren am []
[] zu Eisleben,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 19. Dezember 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Niethammer als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Blumberger,
Witthöfft und Gerlach,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberregierungssekretär Jander,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte G [] wird wegen Beihilfe
zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu
z e h n M o n a t e n G e f ä n g n i s
verurteilt.

Auf die Strafe werden sieben Monate und zwei Wochen
der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Die KPD. erstrebt mit allen Mitteln die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster.

Sie hat erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen und daß der Erfolg des revolutionären Kampfes in Frage gestellt wird, wenn Reichswehr und Polizei treu zur verfassungsmäßig festgestellten Staatsform stehen. Aus diesem Grunde hat die Partei einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der die Aufgabe hat, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Druckschriften bei den Polizeibeamten und den Reichswehrosoldaten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen und auf diese Weise die Dienstzucht und Dienstfreudigkeit zu untergraben. Immer wieder wird von der KPD. auf die große Bedeutung und Notwendigkeit der Zersetzungsarbeit hingewiesen, da diese Arbeit die wichtigste Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes sei.

Als im Juni 1932 die 5. Kompanie des 2. Reichswehr-Infanterieregiments zu einer Felddienstübung nach Eisleben kam, benutzten die dortigen Kommunisten die Gelegenheit zu solchen Zersetzungsversuchen. Schon bei dem Einzuge in die Stadt am 17. Juni wurde die Truppe an drei Stellen durch Sprechchöre mit Zurufen wie „Rotfront, Kameraden“ begrüßt. In der Nacht zum nächsten Tage wurden auf der als Manövergelände vorgesehenen Hüneburg etwa 800 handgeschriebene und vervielfältigte Zettel nachstehenden Inhalts verstreut:

1.) „Was bedeuten die Manöver der

Reichswehr ??? Krieg !!!

Soldaten! Der Leutnant Scheringer naht!

Schießt nicht auf Eure Brüder! Soldaten!

Leutnant Scheringer ruft, folgt seinem Schritt,
werdet Rote Soldaten.

R o t F r o n t“.

2.) S o l d a t e n h e r z u r

R o t e n

K l a s s e n f r o n t!“

3.) S o l d a t e n ! K r i e g , M a s s e n m o r d d r o h t.

Hunger

Hunger, Elend geht um!"
4.) „Soldaten!
Leutnant Scheringer mahnt
schießt nicht auf Eure
Klassen-Brüder!"

Auch wurden an dem Mauerwerk einer Eisenbahnunterführung auf dem Wege von der Stadt zur Hüneburg mit Kalkfarbe folgende Inschriften angebracht:

„Soldaten denkt an Scheringer" (quer über der Eingangsöffnung),

„Verteidigt Sowjet-Rußland", darunter ein Sowjetstern (auf dem Mauerwerk links vom Eingang),

„Rot Front Soldaten", daneben in einem Kreise eine geballte Faust (auf dem Mauerwerk rechts vom Eingang),

„Manöver bedeutet Krieg" (auf der Innenwand links vom Eingang),

„Krieg - Hunger - Elend" (auf der Innenwand rechts vom Eingang),

„Soldaten herein in die Rote Front" (auf dem Mauerwerk rechts und links vom Ausgang),

„Tod den Nazis" (auf der schräg abfallenden Außenkante des Mauerwerks links vom Eingang),

„Nie wieder Krieg" (auf der entsprechenden Kante rechts).

Die Zettel enthielten also die unverhüllte Aufforderung an die Soldaten zum Ungehorsam gegenüber militärischen Befehlen und zu ihrem Anschluß an die Kommunistische Partei besonders auch für den Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen dieser und dem Staate. Auch die Inschriften hatten, als zusammengehöriges Ganzes betrachtet, wenn schon weniger deutlich ausgesprochen, den nämlichen Sinn. Die Ausstreuung der Zettel sowohl wie die Bemalung der Unterführung dienten dazu, das von der KPD. betriebene hochverräterische Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung des Reichs und der Länder durch Zersetzung der Reichswehr vorzubereiten. Ein Erfolg war diesem Vorgehen der Eislebener Kommunisten freilich nicht beschieden. Inschriften und Zettel wurden noch vor dem Heranrücken der Truppe am frühen Morgen des 18. Juni entdeckt, die Zettel von Schulkindern und anderen hinzugekommenen Zivilpersonen aufgelesen und vernichtet oder doch vom Manövergelände entfernt und die Soldaten auf einem anderen Wege zur

Hüneburg

Hüneburg geführt, so daß sie die Bahnunterführung nicht durchschritten und niemand von der Truppe außer zwei Unteroffizieren die Inschriften und die Zettel zu Gesicht bekam.

Geistiger Urheber und Leiter des geschilderten Vorgehens war der inzwischen flüchtig gewordene Parteisekretär der KPD. in Eisleben namens P[]. Von ihm ist Plan und Anordnung sowohl der Ausstreuung der Zettel wie der Bemalung der Unterführung ausgegangen. An der Ausführung hat sich neben den früheren Mitangeklagten B[], H[], R[], D[], M[] und L[] auch der Angeklagte G[] beteiligt.

Er ist es zunächst gewesen, der auf Anordnung P[] die Matrize für die Herstellung der Handzettel angefertigt hat, nachdem er zuerst darum ersuchte Haeßler sich dessen geweigert hatte. Sein dahingehendes Geständnis hat der Angeklagte zwar schon in der Voruntersuchung nachträglich dahin abzuschwächen versucht, daß die Schriftzüge auf den Zetteln nicht überall seiner Handschrift glichen, und daß er deshalb zweifele, ob die von ihm hergestellte Matrize nachher wirklich benutzt und nicht vielmehr für unbrauchbar befunden und darum von einem anderen eine neue angefertigt worden sei. Dabei hat er sich auf ähnliche Bedenken eines in der Voruntersuchung gehörten Schriftsachverständigen gestützt. Der Senat hält diese Bedenken jedoch mit Rücksicht auf die Herstellungsweise einer solchen Matrize und die besondere dabei verwandte Schriftart nicht für durchschlagend und ist überzeugt, daß die Handzettel tatsächlich mit Hilfe der von dem Angeklagten angefertigten Matrize hergestellt worden sind. Im übrigen würde das für die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Angeklagten aber auch gleichgültig sein, weil auch in einem solchen vergeblichen Versuche der Matrizenherstellung eine Beteiligung an dem ganzen Vorgehen zu erblicken wäre.

Der Angeklagte ist ferner zusammen mit den vorgenannten Personen unter Führung P[]s gegen 11 Uhr abends zur Hüneburg hinausgewandert. Dabei hat er den Eimer mit der Kalkbrühe, die zur Bemalung der Bahnunterführung verwandt worden ist, mit tragen helfen. An der Bahnunterführung ist er mit R[], D[] und M[] zurückgeblieben, während P[], B[], H[] und L[] zu dem Manövergelände weitergingen und dort die Handzettel ausstreuten, und hat sich an der Bemalung des Durchganges in der Weise beteiligt, daß er die Inschriften auf der Innenseite, an dem Ausgange und auf dem Mauerwerk

Mauerwerk links vom Eingang ganz oder teilweise angebracht hat. Das hat er in der Voruntersuchung nach anfänglichem Leugnen eingestanden. Er hat dieses Geständnis allerdings noch in der Voruntersuchung später widerrufen als unwahr und abgegeben nur um der Untersuchungshaft zu entgehen und das in der Hauptverhandlung wiederholt. Der Senat ist aber gleichwohl von dessen Richtigkeit überzeugt, zumal jene Begründung nicht glaubhaft ist, der Angeklagte damals auch keineswegs alles ihm Vorgeworfene in Bausch und Bogen zugegeben, sondern genaue Einzelheiten über den Umfang seiner Beteiligung dargelegt hat, diese Angaben zudem durch das Zeugnis des vor Vollendung der ganzen Arbeit zu der Unterführung zurückgekehrten B [] teilweise bestätigt worden sind. Die gegenteilige Aussage des früheren Mitangeklagten D [] kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen, da sie offensichtlich von dem Bestreben eingegeben worden ist, die verheirateten Mitbeteiligten möglichst zu entlasten.

Dem Angeklagten G [] kann auch nicht geglaubt werden, daß er weder bei Anfertigung der Matrize, noch bei dem Tragen des Eimers und der Anbringung der Inschriften sich im klaren gewesen sei über die Bedeutung dieser Handlungen und den Zweck, dem sie dienen sollten, und daß er insbesondere auch von dem Plane, die Handzettel auf dem Manövergelände auszustreuen, nichts gewußt habe. Selbst wenn er wirklich nicht zugegen gewesen sein sollte, als F [] seinen Plan den Mitbeteiligten darlegte und ihnen ihre Rollen anwies, liegt es doch auf der Hand, daß er sich, bevor er sich den anderen anschloß, oder auf dem Wege, ehe er den Eimer mit tragen half, und bevor er die Matrize anfertigte, danach erkundigt und auch davon erfahren hat. Im übrigen ergab sich der Zweck der Handzettel und in Verbindung damit auch der der Inschriften für ihn ohne weiteres aus deren Inhalt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte in politischen Dingen keineswegs unerfahren war. Er war schon 1925 oder 1926 dem RFB. und im Februar 1931 der KPD. selbst beigetreten und hat sich noch im November 1932 dem Kampfbund gegen den Faschismus angeschlossen, bei dem er zeitweilig Vorsitzender und politischer Leiter war, und von September 1932 bis Januar 1933 der Agit.=Prop.=Leitung der Partei angehört. Seit etwa 1928 hatte er sich an der roten Sportbewegung beteiligt, war Schiedsrichterobmann gewesen und hatte zeitweilig die Geschäfte des Bezirksleiters wahrgenommen. Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß er über die zu Anfang geschilderten hochver=

verräterischen Bestrebungen der KPD. sowohl wie über die von ihr dazu benutzten Mittel, die beide keinem politisch einigermaßen Geschulten verborgen waren, wohlunterrichtet gewesen ist. Dann muß aber auch angenommen werden, daß er Sinn und Zweck des von P [] geleiteten Vorgehens voll erkannt hatte.

Das ganze geschilderte Unternehmen selbst stellt sich als eine einheitliche, auf die Zersetzung der Reichswehr gerichtete, der Vorbereitung des von der KPD. angestrebten gewaltsamen Umsturzes dienende Tat dar. Der Angeklagte G [] kann wegen dieser jedoch insoweit nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, als er sich an der Herstellung der Handzettel beteiligt hat. Denn insoweit ist die Strafverfolgung gegen ihn verjährt (§ 22 des Preßgesetzes), weil die Tat am 17. und 18. Juni 1932 geschehen; die erste richterliche Handlung gegen den Angeklagten, nämlich seine erste Vernehmung, jedoch erst am 13. April 1933 erfolgt ist.

Der Senat hat auch nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die von P [] angeregte und von ihm gemeinsam mit B [] unter Beihilfe von H [], R [], D [] und M [] ausgeführte Tat ebenfalls als eigene gewollt hat; er sieht vielmehr lediglich als erwiesen an, daß der Angeklagte ebenso wie H [], R [], D [] und M [] jenen beiden bei ihrem Vorgehen Hilfs leisten wollte. Dafür spricht das nicht allzu große Maß seiner Beteiligung an der Ausführung und die überragende Stellung P [] ihm gegenüber, dessen Anordnungen der Angeklagte sich lediglich gefügt hat.

Der Angeklagte ist daher nur wegen Beihilfe zu einem Verbrechen nach §§ 81 Nr. 2, 86, 47, 48 StGB. in Verbindung mit § 1 des 7. Teiles der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 zu bestrafen.

Für die Strafzumessung fällt ins Gewicht, daß nicht bloß das ganze Vorgehen tatsächlich keinen Schaden angerichtet hat, sondern daß es in seinem allein noch in Betracht kommenden Teile dazu auch kaum geeignet war. Andererseits darf freilich auch die besondere Gefährlichkeit zersetzender Einwirkungen auf die Reichswehr für Staat und Volk nicht unbeachtet bleiben. Von Bedeutung ist ferner, daß der Angeklagte nicht aus ehrloser Gestinnung gehandelt hat und bisher unbestraft ist. Weiter ist zu berücksichtigen, daß jener nicht bloß selbst kränklich ist, sondern auch eine große, vielfach von Krank-

heiten

heiten heimgesuchte Familie (Ehefrau und fünf Kinder) hat, und daß er in sehr dürftigen Verhältnissen lebt, weswegen eine Freiheitsstrafe ihn besonders schwer trifft. Dagegen muß dem Angeklagten sein im Vergleich zu den früheren Mitangeklagten höheres Alter, das ihn zu besserer Einsicht befähigte, verschärfend angerechnet werden. Nach alledem kann weder Zuchthausstrafe, noch Festungshaft in Frage kommen; vielmehr erscheint eine Gefängnisstrafe von der in der Urteilsformel festgesetzten Dauer als angemessene Sühne.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 flg. StPO..

gez. Niethammer.

Klingsporn.

Blumberger.

Witthöfft.

Gerlach.
